

## **Wirtschaftsplan 2026 und die Festsetzung der Beiträge 2026 (Wirtschaftssatzung 2026)**

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 1. Dezember 2025 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2026 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2026 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

### **Wirtschaftssatzung 2026**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 1. Dezember 2025 gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 7. Dezember 2020, zuletzt geändert am 16. Februar 2023 und § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

### **Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2026**

#### **A. Erfolgsplan und Investitionsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 wird

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von		EUR	35.143.300
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von		EUR	39.413.800
mit dem geplanten Gewinnvortrag		EUR	2.282.500
mit dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	-	EUR	1.988.000
2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von		EUR	0
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von		EUR	536.000

festgestellt.

## **B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit**

1. Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

## **C. Festsetzung der Beiträge**

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 28 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 66 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 132 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 132 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 246 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 369 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 9.460 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbesteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschrifteinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,062 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal, um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. die Zahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der berichtigende Beitragsbescheid ändert den Ausgangsbescheid nur im Umfang der Korrektur.

**Wirtschaftsplan der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2026**

- Erfolgsplan 2026 (erweitert um Hochrechnung (HR) 2025; Stand Oktober 2025) -

	Ist 2024 EUR	Plan 2025 EUR	HR 2025 EUR	Plan 2026 * EUR
			<i>nachrichtlich</i>	
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	21.585.618,23	15.323.000	16.986.800	19.902.100
2. Erträge aus Gebühren	11.952.172,23	11.608.400	11.637.300	11.821.600
3. Erträge aus Entgelten	565.135,98	565.800	491.900	503.700
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.631.226,34	2.072.100	2.675.800	2.768.900
davon aus Erstattungen	1.132.614,75	1.163.900	1.272.000	1.342.500
<b>Betriebserträge</b>	<b>36.734.152,78</b>	<b>29.569.300</b>	<b>31.791.800</b>	<b>34.996.300</b>
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.083.604,04	1.232.200	1.200.600	1.204.800
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.474.275,69	3.909.200	3.857.800	3.934.100
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	12.260.227,71	14.155.900	13.564.500	14.839.500
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.582.375,72	3.113.200	4.227.800	4.733.600
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.707.723,11	1.550.000	1.670.000	1.670.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.760.033,83	12.474.900	12.312.000	12.510.100
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>32.868.240,10</b>	<b>36.435.400</b>	<b>36.832.700</b>	<b>38.892.100</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>3.865.912,68</b>	<b>-6.866.100</b>	<b>-5.040.900</b>	<b>-3.895.800</b>
9. Erträge aus Beteiligungen	1.715,00	2.000	2.000	2.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	467.572,66	120.000	1.734.000	130.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	429.828,14	15.000	825.000	15.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	462.446,59	466.000	475.000	476.000
<b>Finanzergebnis</b>	<b>436.669,21</b>	<b>-329.000</b>	<b>2.086.000</b>	<b>-329.000</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.338,89	8.000	43.500	19.500
15. Sonstige Steuern	18.786,67	19.200	25.200	26.200
<b>16. Jahresergebnis</b>	<b>4.281.456,33</b>	<b>-7.222.300</b>	<b>-3.023.600</b>	<b>-4.270.500</b>
17. Gewinn-/Verlustvortrag	2.455.169,36	4.555.200	4.694.000	2.282.500
18. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	2.042.779,19	-2.667.100	-612.100	-1.988.000
<b>19. Bilanzergebnis</b>	<b>4.693.846,50</b>	<b>0</b>	<b>2.282.500</b>	<b>0</b>

\* Plan 2026 unter Berücksichtigung der Beitragsentlastung von 1 Mio. EUR

**Wirtschaftsplan der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2026**
**- Investitionsplan -**

		Ist 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	99.298,80	0	0
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-321.288,71	-583.000	-536.000
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	22.190.266,41	0	0
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-489.719,14	0	0
<b>16.</b>	<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>21.478.557,36</b>	<b>-583.000</b>	<b>-536.000</b>

**Erläuterungen:**

Die Positionen 10. - 16. sind der Finanzrechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für den Investitionsplan nicht relevant.

<b>zu Position 11.:</b>	Laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden / Außenanlagen	200.000	215.000
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	383.000	321.000
	- davon <i>Möbel und Einrichtung</i>	110.000	80.000
	- davon <i>EDV-Hardware</i>	190.000	198.000
	- davon <i>Kommunikations-/Medientechnik</i>	58.000	23.000
	- davon <i>sonstige laufende Beschaffungen</i>	25.000	20.000
<b>zu Position 13.:</b>	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	0	0



Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2026 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2026 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 1. Dezember 2025

Industrie- und Handelskammer  
Hannover

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin